

**Zeitschrift:** Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Union für Frauenbestrebungen (Zürich)  
**Band:** - (1913)  
**Heft:** 10

**Artikel:** Der Arbeiterinnenschutz in der Schweiz  
**Autor:** S.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-326047>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Herausgegeben von der

„Union für Frauenbestrebungen“

(„Zürch. Stimmrechtsverein“).

Druck und Expedition: Zürcher & Furrer, Zürich I.

Redaktion: Fräulein K. Honegger, Tödistrasse 45, Zürich II.

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 2.50 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition ZÜRCHER & FURRER, Brunngasse 2, ZÜRICH I, entgegen, sowie jedes Postamt zum Preise von Fr. 2.60.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Cts., Insertions-Aannahme durch die Annoncen-Expedition Keller in Luzern.

Inhalt: Bund schweizerischer Frauenvereine. — Der Arbeiterinnenschutz in der Schweiz. — Ansprache von Mrs. Chapman Catt am Stimmrechtskongress in Budapest. (Schluss.) — Schweizer Spitzen. — Freier Tod. — Frauenstimmrecht. — In Schutzengelsachen. — Bücherchau. — Kleine Mitteilungen. — Anzeigen.

## Bund schweizerischer Frauenvereine.

### XIV. Generalversammlung

den 18. und 19. Oktober 1913 in Zürich.

#### Tagesordnung

Samstag den 18. Oktober, nachmittags punkt 3 Uhr,  
im Rathaussaal.

1. Namensaufruf der Delegierten.
2. Jahresbericht der Präsidentin.
3. Rechnungsbericht der Quästorin.
4. Festsetzung des Ortes für die nächste Generalversammlung.
5. Antrag einer Anzahl Bundesvereine auf Statutenergänzung.
6. Antrag des schweizerischen Bundes abstinenter Frauen auf Bestellung einer Antialkoholkommission und Gegenvorschlag des Vorstandes auf Schaffung einer Kommission für sozial-praktische Frauenarbeit.
7. Kommissionsberichte.
8. Internationales.
9. Unvorhergesehenes.

Abends 8 Uhr gesellige Vereinigung im grossen Saale  
des Glockenhofes.

Sonntag den 19. Oktober, vormittags punkt 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr,  
im Rathaussaal.

1. Referat von Herrn Dr. A. Steinmann: „Die Bedeutung der Industrie für die Schweiz und das neue Fabrikgesetz“.
2. Referat von Herrn Nationalrat Eugster-Züst: „Der Arbeiterschutz und das neue Fabrikgesetz“.  
Mittags 1 Uhr im Tonhallepavillon  
Gemeinschaftliches Mittagessen.  
Nachmittags 4 Uhr: Thee im Belvoir.

Die Versammlungen vom Samstag Nachmittag und Sonntag Vormittag sind jedermann zugänglich.

## Der Arbeiterinnenschutz in der Schweiz.

Der nachstehende Artikel war ein Bericht für den Pariser Frauenkongress. Wir bringen diese kurze Zusammenfassung über das, was die Schweiz auf dem Gebiete des Arbeiterinnenschutzes leistet, gern gerade jetzt, da der Bund schweizerischer Frauenvereine sich mit dem neuen Fabrikgesetz beschäftigt.

Die Gesetzgebung der Schweiz ist leider noch weit davon entfernt, eine einheitliche zu sein für das ganze Land, da die einzelnen Kantone auf manchem Gebiet ihre Souveränität gewahrt haben. Es bestehen deshalb verhältnismässig wenig eidgenössische Gesetze, während die kantonale Gesetzgebung eine vielgestaltige und ausgedehnte ist.

Auch der Arbeiterinnenschutz ist nicht für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft einheitlich geregelt. Nur die Arbeiterinnen in Fabrikbetrieben unterstehen einem eidgenössischen Gesetz, für das weibliche Personal der gewerblichen Kleinbetriebe, der Ladengeschäfte und des Wirtschaftsgewerbes kommen dagegen kantonale Gesetze in Betracht; doch besitzen nicht alle Kantone solche Arbeiterinnenschutzgesetze, so dass es leider in der Schweiz noch eine beträchtliche Zahl von Arbeiterinnen gibt, die nicht unter Schutzgesetzen stehen.

Das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 13. März 1877 umfasst alle Betriebe mit mehr als 5 Arbeitern, welche mechanische Motoren verwenden oder Personen unter 18 Jahren beschäftigen, ebenso die Betriebe ohne Motoren mit mehr als 10 Arbeitern. Die Einführung dieses Gesetzes war seinerzeit ein Ereignis auf dem Gebiet der Sozialgesetzgebung, jetzt ist es jedoch durch die Gesetze der Nachbarländer längst übertroffen worden; die gegenwärtig vorliegende Revision erweist sich deshalb nicht nur als zeitgemäss, sondern als überaus notwendig.

Das Fabrikgesetz setzt eine Maximalarbeitszeit von 11 Stunden pro Tag fest, die in die Zeit von 5 Uhr (Winter 6 Uhr) morgens bis 8 Uhr abends zu verlegen ist. An Samstagen war anfänglich eine Maximalarbeitszeit von 10 Stunden erlaubt, seit 1906 ist jedoch die Samstagsarbeit auf 9 Stunden beschränkt und der Arbeitsschluss für alle Fabrikbetriebe auf 5 Uhr abends festgelegt worden. Die Mittagspause muss wenigstens eine Stunde betragen; den Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, muss 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stunden Mittagspause eingeräumt werden.

In den meisten Industrien wird heute schon weniger als 11 Stunden gearbeitet, aber gerade die Textilindustrie, welche in überwiegender Mehrzahl Frauen beschäftigt, hält vielfach noch am Elfstundentag fest. Von der kommenden Fabrikgesetzrevision erhofft man den Zehnstundentag, doch wird in den Kreisen der Industriellen lebhaft gegen diese Neuerung Front gemacht.

Die Maximalarbeitszeit kann ausnahmsweise verlängert werden, doch ist das nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde, gestützt auf zwingende Gründe, möglich.

Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt laut Fabrikgesetz für Arbeitgeber und für Arbeiter mindestens 14 Tage, nur durch schriftliche Vereinbarung kann eine kürzere Frist angesetzt werden.

Die Lohnzahlung soll spätestens alle zwei Wochen stattfinden, als Décompte darf nicht mehr als der Lohn für sechs Tage zurückbehalten werden.

Die Arbeitsräume müssen so beschaffen sein, dass Gesundheit und Leben der Arbeiter bestmöglich gesichert sind. Pläne für Neubauten oder Umbauten sind der Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Führung eines Arbeiterverzeichnisses und die Aufstellung einer behördlich genehmigten Fabrikordnung sind für alle Fabrikbetriebe obligatorisch.

Der Betriebsunternehmer ist haftpflichtig für alle Unfälle, die in seiner Fabrik vorkommen, sofern der Verunfallte nicht durch eigenes Verschulden sich verletzt hat.

Ausser diesen allgemeinen Bestimmungen, welche die gesamte Fabrikarbeiterschaft betreffen, enthält das Fabrikgesetz noch einzelne Vorschriften zugunsten der in Fabrikbetrieben arbeitenden Frauen. So dürfen Arbeiterinnen nicht für Nacht- oder Sonntagsarbeit verwendet werden; auch die behördlichen Überzeitarbeitsbewilligungen dürfen über dieses Verbot nicht hinausgehen und für Arbeiterinnen keine Überzeitarbeit vor 5 (resp. 6 Uhr) morgens oder nach 8 Uhr abends bewilligen, es kommt deshalb verhältnismässig wenig Überzeitarbeit von Fabrikarbeiterinnen vor.

Frauen dürfen ferner nicht zum Reinigen von im Gange befindlichen Maschinen oder Transmissionen verwendet werden.

Wöchnerinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während acht Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden. Diese Bestimmung ist trotz der wohlmeinenden Absicht des Gesetzgebers von den Frauen stets nur als eine unliebsame Hemmung und nicht als Schutz empfunden worden, weil sie der Wöchnerin einfach nur für einige Zeit die Lohnarbeit untersagt, ohne ihr für den Lohnausfall irgendeinen Ersatz zu bieten. Das bald in Kraft tretende eidgenössische Krankenversicherungsgesetz macht diesen Fehler dadurch einigermaßen gut, dass es wenigstens der einer Krankenkasse beigetretenen Wöchnerin während dieser gesetzlichen Schonzeit die Krankenschädigung zuspricht.

Zum Schutze der Minderjährigen stellt das Fabrikgesetz ebenfalls spezielle Schutzbestimmungen auf. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht in Fabrikbetrieben arbeiten. Für 14—16jährige sollen Schul- und Religionsunterricht und Fabrikarbeit zusammen 11 Stunden pro Tag nicht überschreiten. Für junge Leute unter 18 Jahren ist Überzeitarbeit und Sonntagsarbeit nicht zulässig; nur in ununterbrochenen Betrieben kann für jugendliche Arbeiter im Interesse tüchtiger Berufserlernung die oberste Landesbehörde Ausnahmbewilligungen erteilen.

Laut Fabrikstatistik waren im Jahre 1911 dem eidgenössischen Fabrikgesetz 7785 Betriebe mit 211 077 Arbeitern und 117 764 Arbeiterinnen unterstellt. Von diesen Fabrikarbeiterinnen standen 11 632 im Alter von 14—16 Jahren, 16 054 waren 16—18 Jahre alt, was ein Gesamttotal von 27 686 jugendlicher Arbeiterinnen ergibt; 18—50 Jahre zählten 81 351 und über 50 Jahre 8727 Fabrikarbeiterinnen. Von

diesen 117 764 Arbeiterinnen hatten 28 332 ein Hauswesen zu besorgen; diese grosse Zahl von Frauen, denen neben ihrer Fabrikarbeit noch die Besorgung eines Haushaltes obliegt, würde es mehr als rechtfertigen, wenn die Fabrikgesetzrevision ihnen grössere Vergünstigungen brächte als nur die ihnen jetzt vergönnte verlängerte Mittagspause.

Bietet die Fabrikstatistik uns die gewünschte Auskunft über die Zahl der Fabrikarbeiterinnen, so suchen wir dagegen leider vergebens nach ähnlichen Quellen, um berechnen zu können, wie viele Frauen den kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetzen unterstehen, und wie viele Arbeiterinnen noch keinen Schutz geniessen; nicht einmal annähernd vermögen wir entsprechende Zahlen aus der Volkszählung oder der Betriebszählung herauszufinden. Immerhin ist mit Sicherheit anzunehmen, dass auch die Zahl der im Kleingewerbe und in den Ladengeschäften der Schweiz beschäftigten weiblichen Arbeitskräfte eine grosse ist, ebenso im Wirtschaftsgewerbe und in der Hotelindustrie.

Ein Vergleich der einzelnen kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetze untereinander zeigt eine grosse Verschiedenheit des Geltungsbereiches; während einige nur für gewerbliche Betriebe in Betracht kommen, gelten andere auch für Ladentöchter oder für das Wirtschaftspersonal; ein Kanton schützt die männlichen Arbeiter ebenfalls, ein anderer umfasst auch das weibliche Bureaupersonal. Einzelne Gesetze kommen nur für Betriebe mit wenigstens zwei Arbeiterinnen in Anwendung, andere schon bei einer einzigen Arbeiterin oder Lehrtochter.

Für gewerbliche Arbeiterinnen variiert die Maximaldauer der Arbeitszeit in den verschiedenen Kantonen von 10—11 Stunden, für Lehrtöchter und für jugendliche Arbeiterinnen unter 18 Jahren von 9—11 Stunden. An den Vorabenden von Ruhetagen tritt meist eine Verkürzung der normalen Arbeitszeit ein. Überstunden dürfen nur mit amtlicher Bewilligung gemacht werden; die Überzeitarbeit ist besonders zu entschädigen, in einigen Kantonen mit einem Zuschlag von 25—50% auf den Normallohn. Jugendliche Arbeiterinnen sind von der Überzeitarbeit ausgeschlossen.

Die Bestimmungen über Kündigungsfrist und über Lohnauszahlung entsprechen denjenigen des Fabrikgesetzes; überhaupt sind die kantonalen Arbeiterinnengesetze meist dem eidgenössischen Fabrikgesetz nachgebildet.

Der Wöchnerinnenschutz ist, wo er besteht, in den Kantonen ebenso einseitig geregelt wie im eidgenössischen Gesetz, einfach durch ein Arbeitsverbot während einer gewissen Schonzeit.

In manchen Kantonen ist das Lehrlingswesen durch besondere Gesetze geregelt, die schriftliche Lehrverträge vorschreiben und teilweise das Obligatorium für Lehrlingsprüfungen dekretieren. Ähnlich, wie es das Fabrikgesetz für jugendliche Arbeiter verfügt, wollen auch die Lehrlingsgesetze die obligatorischen Schulstunden der Lehrlinge in die Arbeitszeit eingerechnet wissen.

Söfern der Arbeiterinnenschutz sich auf Verkäuferinnen ausdehnt, begnügt das Gesetz sich mit der Festsetzung einer Minimalnachtruhe von 8—10 Stunden; nur ein Kanton beschränkt den Maximalarbeitstag auf 11 Stunden. Für Sonntagsdienst muss den Verkäuferinnen meistens entsprechende Freizeit an Werktagen gewährt werden. Einzelne Gesetze verlangen auch Sitzgelegenheiten für das weibliche Personal der Ladengeschäfte.

Für das Wirtschaftspersonal setzen die einschlägigen Gesetze ebenfalls nur eine Minimalnachtruhe fest von 8 bis 9 Stunden. Als Ersatz für die zu leistende Sonntagsarbeit soll wöchentlich ein freier halber Tag eingeräumt werden, einzelne Gesetze schreiben ausserdem noch einen ganzen Freitag per Monat vor oder entsprechende zusammenhängende Ferien. Mädchen unter 18 Jahren, die nicht zur Familie des Wirtes

gehören, dürfen zur Bedienung der Gäste nicht verwendet werden.

Ein Kanton erwirkt auch für die Dienstboten einen freien halben Tag per Woche durch Aufnahme eines bezüglichen Paragraphen in sein Ruhetagsgesetz.

Sowohl der Vollzug des eidgenössischen Fabrikgesetzes als auch derjenige der kantonalen Schutzgesetze liegt in den Händen der kantonalen Behörden; über die richtige Durchführung des Fabrikgesetzes wachen ausserdem drei eidgenössische Fabrikinspektoren, die sich mit ihren Adjunkten in die grosse Aufgabe teilen, die Fabrikbetriebe zu inspizieren und alle das Fabrikwesen und die Haftpflicht betreffenden Akten zu kontrollieren. Während die eidgenössischen Fabrikinspektorate bis jetzt noch keine Frauen in ihrem Beamtenstab zählen, haben im Laufe der letzten acht Jahre drei Kantone die Durchführung ihrer Arbeiterinnenschutzgesetze weiblichen Beamten anvertraut, es sind dies gerade diejenigen Kantone, deren Arbeiterinnenschutz für andere vorbildlich ist.

Die nächsten Jahre bringen der Schweiz grosse Aufgaben zu lösen auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes, denn nicht nur die Fabrikgesetzrevision harret ihrer Erledigung, sondern laut Abstimmung vom 5. Juli 1908 soll auch an Stelle der kantonalen Arbeiterschutzesetze ein eidgenössisches Gewerbegesetz treten. Mögen die kommenden Gesetze alle die Hoffnungen erfüllen, die auf sie gesetzt werden, mögen sie besonders auch der grossen Zahl von Frauen und Müttern gerecht werden, auf welchen neben ihrer Berufsarbeit noch wichtige Pflichten und Aufgaben lasten.

S.

### Ansprache von

## Mrs. Chapman Catt am Stimmrechtskongress in Budapest.

(Schluss.)

Die interessanteste und völlig einzigartige Frauenbewegung in Asien ist die von China. Während Jahrhunderten wurden die Chinesinnen in früher Jugend in die Ehe oder das Konkubinat verkauft an Männer, die sie nie gesehen hatten. Viele dieser Frauen wurden im Hochzeitszug in Sänften zum Hause ihres Gatten gebracht, dessen Schwelle sie nie mehr überschritten, bis sie zu Grabe getragen wurden. Völlig ungebildet, im Aberglauben erzogen, gewöhnt, ihr Geschlecht von den weisesten Philosophen und religiösen Führern ihres Landes lächerlich gemacht zu sehen, zwang sie ihre Umgebung in die erniedrigendste Abhängigkeit. Die Füsse eingebunden, so dass sie nicht gehen konnten, wurden ihr natürliches Wachstum und ihre Gesundheit geschädigt und die Gefahren der Mutterschaft erhöht. Die kleinen Mädchen der Armen wurden gewöhnlich in die Sklaverei verkauft, wo sie Herr und Herrin bis zum heiratsfähigen Alter dienten, worauf sie wieder verkauft wurden in die Ehe oder Prostitution, wobei für den ersten Eigentümer ein hübscher Gewinn abfiel. Das Töten weiblicher Kinder war etwas Gewöhnliches, und das traurige Los chinesischer Frauen schien das seelenmörderischste und erbärmlichste der Welt zu sein.

Und doch standen sie — aus Gründen, die schwer zu verstehen sind — im Ruf, die aufgewecktesten Frauen in Asien zu sein. Es bestand dort eine eigentümliche Sitte: wenn immer eine Frau den Punkt erreicht hatte, wo ihr das Leben unerträglich schien, erlaubte ihr die öffentliche Meinung, einen ruhigen Ort zu suchen, wo sie ihren Zorn nach Herzenslust ausschütten konnte. Da es in China nicht viel ruhige Orte gibt, waren das Dach des eigenen Hauses oder ein Flussufer beliebte Zufluchtsorte. Wir sahen ein paar Mal solche Frauen, die sich gegen das Unvermeidliche auflehnten. Zuerst hielten wir sie für verrückt, da wir nicht verstanden, was sie sagten. Wir hörten einen gewaltigen Redefluss, augenscheinlich in höchster Ent-

rüstung hervorgebracht, und erst später erfuhren wir, dass diese Frauen so ihr Herz erleichterten. Es hatte immer viele Männer, die stehen blieben um zuzuhören, aber nie sahen wir einen über die Frauen lachen. Ich glaube, diese Gelegenheit, der aufgehäuften Empörung Luft zu verschaffen, trug dazu bei, den Mut der Frauen zu erhalten, und die beredte Verurteilung aller Gebräuche, die ihr Leben einschränkten, übte eine wohlthuende erzieherische Wirkung auf die Männer aus.

Hinter den Mauern von Stein und vergitterten Türen ihrer Heimstätten gab es mehr Geist und Aufruhr, als die Welt ahnte. Als vor 20 Jahren eine geheime Gesellschaft gegründet wurde, um die Mandschu-Dynastie zu stürzen und eine einheimische und fortschrittlichere Regierung an ihre Stelle zu setzen, wurden viele Frauen, die wie die Männer Risiko und Gefahr zu tragen bereit waren, begeisterte Mitglieder.

Für die Propaganda erwiesen sie sich als sehr tüchtig. Viele waren durch ihre Beredsamkeit und ihr Organisations-talent berühmt. Als die Zeit kam, da entschlossener gehandelt werden musste, gründeten sie den Klub „Wage zu sterben“ und brachten heimlich Waffen von Japan nach Kanton. Sie durchzogen das Land als Trägerinnen wichtiger, geheimer Botschaften, und als die Revolution zu früh ausbrach, forderten sie das Recht, der Sache der chinesischen Freiheit auch den letzten Dienst zu erweisen und als Soldaten dafür zu kämpfen. Sie wurden bewaffnet und durch erfahrene Generale eingeübt, aber die Offiziere waren Frauen. Mädchen in Missionsschulen und Töchter revolutionärer Väter liefen davon und schlossen sich der allgemeinen Bewegung an. Schon waren verschiedene junge Frauen von der Regierung hingerichtet worden auf den Verdacht hin, in die Verschwörung gegen die Regierung verwickelt zu sein. Ihr Schicksal, weit entfernt abzuschrecken, feuerte das patriotische Gefühl dieser Frauen an. Sie waren zusammen im Felde, aber sie wurden nie zu aktivem Dienst herbeigerufen. Ungeduldig über diese Verzögerung stürzten sich viele in die Schlachtlinie und warfen Bomben in die Reihen der Feinde; viele wurden getötet und auf dem Schlachtfeld begraben. Niemand scheint zu wissen, wie viele solcher weiblicher Soldaten es gab; es war nicht eine Zeit, darüber Verzeichnis zu führen. Einige glauben, es waren derer zwischen drei- und viertausend. Niemand weiss, wieviele getötet wurden, doch muss es eine beträchtliche Zahl gewesen sein. Viele Frauen, die ein wenig eigenes Vermögen besaßen, gaben es in die revolutionären Fonds. Die Führer der Bewegung anerkannten, was sie den Frauen schuldeten, und geben zu, dass diese sich ein Recht auf Anteil an den neuen Freiheiten Chinas erworben haben.

Als etwas spätere Konzession gewährte die Mandschu-Regierung jeder Provinz eigene gesetzgebende Körperschaften. Nach Beendigung der Revolution wurden Neuwahlen für diese Versammlungen angeordnet, und während der Übergangszeit konnte jede Provinz diese Wahlen nach eigenem Gutdünken vollziehen. Die revolutionäre Partei der Provinz Kwantung beschloss, zehn Sitze in ihrem Rat den Frauen zu überlassen und den Frauen zu erlauben, ihre Vertreterinnen zu wählen. So war vorübergehend allgemeines Stimmrecht geschaffen, die Männer stimmten für die männlichen, die Frauen für die weiblichen Mitglieder. Allerdings stimmten nur wenige Männer und Frauen, die nicht der revolutionären Partei angehörten. Zehn Frauen wurden gewählt. Eine, eine junge Christin, lehnte ab. Wie man uns sagte, waren die andern Konfuzianer. Es waren gebildete, nicht mehr ganz junge Frauen. Einige waren Lehrerinnen, mehrere Gattinnen von angesehenen Kaufleuten von Kanton. Es war uns vergönnt, diese Frauen im Rate zu sehen und mit verschiedenen von ihnen mit Hilfe von Dolmetschern zu sprechen. Wir fanden sie würdevoll, intelligent, voll unerschütterlichen Glaubens an das neue China und die bevorstehende Befreiung der chinesischen Frauen.